

nelle Nutzung der Fonds und durch die Senkung der Selbstkosten ständig verbessert wird. Er arbeitet aktiv an der Erzeugnisgruppenarbeit mit.

(2) Der Betrieb hat auf der Grundlage der staatlichen Planenkennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen sowie von langfristigen Konzeptionen Fünfjahr- und Jahrespläne zu erarbeiten. Der Betrieb hat an der langfristig konzeptionellen Arbeit des übergeordneten Organs mitzuwirken. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 9 bis 11 getroffenen Festlegungen entsprechend.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die wissenschaftlich-technische Arbeit konsequent auf die Erfordernisse der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft auszurichten. Der Direktor des Betriebes hat die dem Betrieb übertragenen Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik in den Plan Wissenschaft und Technik des Betriebes aufzunehmen sowie deren vorrangige materiell-technische Sicherstellung zu gewährleisten. Der Betrieb hat zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik das enge Zusammenwirken mit den zuständigen Organen, wichtigen Kooperationspartnern sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zu sichern. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 12 und 13 getroffenen Regelungen entsprechend.

(4) Der Betrieb ist für die Ausnutzung, Instandhaltung, Aussonderung sowie die Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds sowie die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen verantwortlich. Er gewährleistet eine hohe Material- und Energieökonomie. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 14 und 15 getroffenen Regelungen.

(5) Der Betrieb ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration, insbesondere zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, verantwortlich und hat dazu die erforderlichen Kooperationsbeziehungen im Inland durch den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsverträgen zu gewährleisten. Er hat zur Vorbereitung und Realisierung der Außenhandelsaufgaben eine rationelle Zusammenarbeit mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben zu organisieren. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 16 und 17 getroffenen Regelungen entsprechend.

(6) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Betrieb hat die finanziellen Mittel für die einfache und erweiterte Reproduktion selbst zu erwirtschaften. Der Betrieb hat Gewinne zu erwirtschaften, mit denen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat erfüllt, die erweiterte Reproduktion finanziert und die Fonds der materiellen Interessiertheit gebildet werden. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 18 bis 20 getroffenen Festlegungen entsprechend.

(7) Der Betrieb hat die wissenschaftliche Arbeitsorganisation zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Einsparung von Arbeitsplätzen, zur Freisetzung von Arbeitskräften und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen umfassend zu verwirklichen. Der Betrieb ist verpflichtet, planmäßig solche Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen, die Arbeitssicherheit gewährleisten, die bewußte Einstellung zur Arbeit und das Schöpferum der Werktätigen fördern und die Arbeit erleichtern. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe im § 21 getroffenen Festlegungen entsprechend.

(8) Der Direktor des Betriebes ist für die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Kaderarbeit und für die

kontinuierliche Aus- und Weiterbildung entsprechend den Aufgaben des Betriebes verantwortlich. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe im § 22 getroffenen Regelungen entsprechend.

V.

Gründung von volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben und volkseigenen Betrieben

Gründung

§35

(1) Gründungen von Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben (Neugründungen und Zusammenlegungen) sowie andere Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft werden von den zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen entschieden. Bei Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft ist die Erfüllung der bestehenden materiellen Verpflichtungen der beteiligten Kombinate, Kombinatbetriebe und Betriebe aus staatlichen Planaufträgen und Wirtschafts- und internationalen Wirtschaftsverträgen, die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt und die Aufrechterhaltung ihrer Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu gewährleisten. Soweit Belange der Landesverteidigung berührt werden, sind die speziellen Rechtsvorschriften zu beachten.

(2) Bei der Gründung durch Zusammenlegung ist zwischen dem Kombinat, dem staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ, das die Anweisung erläßt, und dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft eine Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen abzuschließen. Die Vereinbarung ist so abzuschließen, daß sie spätestens 3 Monate vor der Gründung wirksam wird.

§36

(1) Über die Gründung von einem dem Ministerium direkt unterstellten Kombinat entscheidet der Ministerrat.

(2) Über die Gründung von einem dem Ministerium nicht direkt unterstellten Kombinat entscheidet der zuständige Minister.

(3) Über die Gründung eines Kombinats im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministers.

(4) Über die Gründung von Kombinatbetrieben entscheidet der Leiter des dem Kombinat übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs. Die Gründung eines Außenhandelsbetriebes im Kombinat entscheidet der Minister für Außenhandel in Übereinstimmung mit dem zuständigen Minister.

(5) Über die Gründung von Betrieben entscheidet der Leiter des staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, dem der Betrieb unterstellt werden soll. Im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte entscheidet der örtliche Rat, dem der Betrieb unterstellt werden soll.

(6) Über die Gründung von Außenhandelsbetrieben, die nicht dem Ministerium für Außenhandel unterstellt werden sollen, entscheidet der Minister für Außenhandel in Übereinstimmung mit dem zuständigen Minister.